

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG DES GROSSPARKPLATZES ANGER

I. MIETVERTRAG

Der Vermieter (Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH) stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung, der Mieter verpflichtet sich zur Entrichtung des Mietpreises. Mit dem Einfahren auf den Parkplatz Anger (Durchfahren der Schrankenanlage) kommt zwischen dem Nutzer (Mieter) und dem Vermieter ein Mietvertrag über einen Stellplatz auf dem Parkplatz Anger für ein KFZ zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Abwicklung der Parkvorgänge werden die Kennzeichen der abgestellten Kfz bei der Einfahrt und Ausfahrt elektronisch erfasst und während der Abstelldauer aufgezeichnet.

II. MIETPREIS-NUTZUNGSDAUER

1. Der Mietpreis bemisst sich für den Stellplatz nach der aushängenden Preisliste.
2. Nach dem Bezahlvorgang hat der Mieter das Parkobjekt unverzüglich zu verlassen. Dazu hat er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger auf der Parkeinrichtung auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
3. Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
4. Die Höchststelldauer beträgt fünf Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
5. Nach Ablauf der Höchststelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

III. HAFTUNG DES VERMIETERS

1. Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind.
3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters, über die markierten Sprechanlagen am Kassensystem bzw. an der Ausfahrteinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist. In diesem Fall muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Ersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

IV. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll und das Einleiten von Abfall in die Kanalisation innerhalb der Parkeinrichtung.

V. PFANDRECHT

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

VI. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Es muss Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Befahren mit Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Einleiten von Abfallstoffen in die Kanalisation,
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Kühlwasser-, Öl-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen;
- das Verteilen von Werbung jeglicher Art.

VII. ABSCHLEPPEN – HAUSVERBOT

Stellt der Mieter sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen oder außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters umzustellen bzw. abzuschleppen. Bei Missachtung der Nutzungsbedingungen kann die Stadtentwicklungsgesellschaft ein Hausverbot aussprechen.

VIII. HINWEIS

Der Parkplatz wird videoüberwacht. Es erfolgt eine Kennzeichenerfassung. Die Löschung der entsprechenden Daten erfolgt entsprechend den Regelungen des Datenschutzes zeitnah.

IX. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Coburg.

X. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wünsche und Beschwerden bitten wir der Geschäftsleitung des Vermieters zu unterbreiten. Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Coburg, im Juli 2024
Stadtentwicklungsgesellschaft Coburg mbH